

Unterbringung gemäß § 126a StPO außerhalb der Einrichtungen des Maßregelvollzuges?

Uwe Scheffler

Ausgehend von der Praxis im Bundesland Brandenburg wird untersucht, ob die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO statt in Einrichtungen des Maßregelvollzuges auch in psychiatrischen Krankenhäusern bzw. in psychiatrischen Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser durchgeführt werden kann. Dabei wird unter Heranziehung gesetzessystematischer und historischer Gesichtspunkte ein Vergleich nach Sinn und Zweck der in Betracht kommenden Unterbringungsmöglichkeiten angestellt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO ausnahmslos in Einrichtungen des Maßregelvollzuges zu erfolgen hat.

Schlüsselwörter: Maßregelvollzugsanstalten, forensische Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, psychiatrische Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser, einstweilige Unterbringung, Untersuchungshaftvollzugsanstalt.

Pre-trial detention in a Psychiatric hospital

On the basis of the practice in Brandenburg this article examines the question whether provisional commitment according to s. 126a of the German Code of Criminal Procedure could be executed in Psychiatric hospitals of the general mental health care System or Psychiatric sections of general hospitals instead of Psychiatric hospitals designed for indefinite detention. Referring to historical and systematical aspects different possibilities of institutionalization are compared in the light of the differences in their purpose and aim. The author comes to the conclusion that provisional commitment according to s. 126a CCP should be executed without exception together with indefinite detention.

Key words: Hospitals for indefinite detention, forensic sections of Psychiatric hospitals, Psychiatric sections of general hospitals, provisional commitment, remand prison

Anders als in anderen Bundesländern sieht der Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg bislang vor, daß die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO nicht nur in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges (Maßregelvollzugsanstalten bzw. forensische Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern), sondern auch in öffentlichen Krankenhäusern durchgeführt werden darf. Rein praktisch folgt daraus, daß von den rund 20 nach § 126a StPO im Bundesland untergebrachten Beschuldigten nur ein Fünftel in den Maßregelvollzugsanstalten in Eberswalde, Teupitz, Neuruppin und Brandenburg/Havel untergebracht sind, während der Rest sich auf zwölf psychiatrische Krankenhäuser bzw. psychiatrische Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser verteilt. Die Recht- und Zweckmäßigkeit dieses „Brandenburger Weges“, der mit der finanziellen Lage des Landes in Zusammenhang stehen soll, versteht sich nicht von selbst.

Sieht man sich zunächst den Wortlaut des § 126a StPO an, ergibt sich, daß dann, wenn die Unterbringung eines Beschuldigten „in einem psychiatrischen Krankenhaus“ nach der

Aburteilung zu erwarten ist, das Gericht die einstweilige Unterbringung „in einer dieser Anstalten anordnen“ dürfe. Der Wortlaut scheint eindeutig dafür zu sprechen, daß die einstweilige Unterbringung in Einrichtungen des Maßregelvollzuges stattzufinden habe.

Nun relativiert sich diese Schlußfolgerung mit einem Blick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. § 126a StPO trat am 01.01.1934 als Bestandteil des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ in Kraft. Dieses Gesetz führte auch als eine Maßregel die Unterbringung in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ ein. Mithin kann der Gesetzgeber damals nicht - überhaupt noch nicht existierende - Maßregelvollzugsanstalten bzw. forensische Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern gemeint haben, fand doch die Unterbringung zunächst in den normalen „Heil- und Pflegeanstalten“ statt.

Wenig her gibt die *Gesetzessystematik*. Zwar steht § 126a StPO im 9. Abschnitt des 1. Buches der StPO, der sich unter dem Titel „Verhaftung und vorläufige Festnahme“ fast ausschließlich mit der Untersuchungshaft beschäftigt. Der Grund ist klar: Die einstweilige Unterbringung steht zum Maßregelvollzug so wie die Untersuchungshaft zum Strafvollzug. Insbesondere sind die Strukturen der einstweiligen Unterbringung und die der Verhaftung wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) identisch: Wenn § 126a StPO bestimmt, die Unterbringung habe dann zu erfolgen, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“, so ist damit der Fall gemeint, daß „die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Beschuldigte weitere rechtswidrige Taten von solcher Schwere begehen wird, daß der Schutz der Allgemeinheit die einstweilige Unterbringung gebietet“¹. Die Unterschiede zu § 112a StPO, der in den Fällen des dringenden Verdachtes bestimmter schwerer Straftaten voraussetzt, daß die Gefahr besteht, der Beschuldigte würde „weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen“, ist marginal. In beiden Fällen wird auch der Vornahme bessernder oder resozialisierender Maßnahmen durch die Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK eine Begrenzung gegeben. Dennoch ist klar, daß die Untersuchungshaftvollzugsanstalt nicht die strukturell fehlende „einstweilige Unterbringungsanstalt“ ersetzen kann. Demzufolge besagt auch Nr. 89 Abs. 2 UVollzO, daß die einstweilige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt... für höchstens vierundzwanzig Stunden“ zulässig ist.

Der *Sinn und Zweck* der einstweiligen Unterbringung läßt sich am kürzesten damit umschreiben, daß es vor allem um den Schutz der Allgemeinheit², aber auch um die Möglichkeit der Behandlung des psychisch kranken Beschuldigten³ geht.

Die *Behandlungsbedürftigkeit* der einstweilig Untergebrachten mag nun nahelegen, daß das allgemeine psychiatrische Krankenhaus die Lücke schließen könnte. Denn natürlich ver-

bietet die Unschuldsvermutung nicht die freiwillige Behandlung, auf die dort ein Anspruch besteht⁴; zudem dürfen auch die aus anderen Gründen dort Untergebrachten grundsätzlich nur einvernehmlich behandelt werden⁵.

Auch der durch die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO bezweckte *Schutz der Allgemeinheit* scheint hier gewährleistet, kann eine Unterbringung für psychisch Kranke, abgesehen von der Gefahr der Selbstschädigung, doch nur vorgenommen werden, wenn „eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben anderer Personen oder für die öffentliche Sicherheit besteht“⁶. Dennoch geht der Gesetzgeber wohl selbst davon aus, daß die Sicherungsanforderungen gegenüber psychisch Kranken, deren Gefährlichkeit gegenüber anderen prognostiziert wird, geringer seien als gegenüber psychisch Kranken, bei denen sich diese Gefährlichkeit schon realisiert hat: Wenn § 38 Abs. 5 BbgPsychKG davon spricht, daß im Maßregelvollzug „die besonderen Sicherungsbelange im Umgang mit psychisch kranken Straftätern zu beachten sind“, also ein Mehr zu tun ist, so gilt dies genauso für die gemäß § 126a StPO Untergebrachten. Dies erkennt zumindest indirekt auch die UVollzO an, wenn in Nr. 88 S. 1 davon gesprochen wird, daß bei gemäß § 126a StPO Untergebrachten „schon vor rechtskräftiger Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ die Allgemeinheit geschützt werden soll.

Dieser *besonderen Sicherungslage* werden nun eher die Maßregelvollzugsanstalten gemäß § 63 StGB gerecht. Da sich auch hier die erstrebte „Besserung“ qualitativ zum einen nicht

von der Behandlung eines unter der Unschuldsvermutung Stehenden unterscheidet, zum anderen ebenfalls nur freiwillig erfolgen kann⁷ bedeutet dies, daß hier Sinn und Zweck -Schutz der Allgemeinheit und Möglichkeit der Behandlung - am ehesten miteinander korrespondieren.

Fazit: Da aufgrund der geringen Anordnungszahlen nicht ernsthaft erwogen werden kann, spezielle „einstweilige Unterbringungsanstalten“ zu kreieren, erscheint es auch nach dem Sinn und Zweck der verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten sinnvoll, der den Vorzug zu geben, auf die auch schon der Wortlaut des § 126a StPO hinweist: Die einstweilige Unterbringung ist ausnahmslos in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges zu vollziehen.

Anmerkungen

1 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl. 1997, § 126a Rn. 5

2 vgl. Nr. 88 S. 1 UVollzO

3 vgl. OLG Frankfurt, NStZ 1985, 284; KG, JR V989,476

4 vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 BbgPsychKG

5 vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 BbgPsychKG

6 vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BbgPsychKG

7 vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 tit. c BbgPsychKG

Anschrift des Verfassers

Europa-Universität Viadrina

*Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie
Große Scharrnstr. 59*

15230 Frankfurt/Oder